

Anmeldung / Betreuungsvertrag

Zwischen dem Kindergartenverein Simmershausen e.V. als Träger des Kindergartens Simmershausen, vertreten durch Frau Angela Kirchner (Kindergarten-Leiterin) und den nachstehend genannten Personensorgeberechtigten des Kindes

Name des Kindes

Geboren am

Staatsangehörigkeit

Religionszugehörigkeit

Aufnahme in den Kindergarten

Voraussichtlicher Austritt

Betreuungsmodell (30/35/40 h) U3/Ü3

	Mutter	Vater
Name / Vorname	<hr/>	<hr/>
Geboren am	<hr/>	<hr/>
Straße	<hr/>	
PLZ / Wohnort	<hr/>	
Telefon Festnetz	<hr/>	
Telefon Mobil	<hr/>	<hr/>

Vertragsgrundlagen:

1. Diese Anmeldung ist verknüpft mit der Mitgliedschaft beim Träger des Kindergartens, dem „Kindergartenverein Simmershausen e.V.“. Die Dauer der Mitgliedschaft orientiert sich an der Dauer, die das Kind im Kindergarten ist. Es wird ein jährlicher Vereinsbeitrag erhoben. Die Satzung wird auf Wunsch ausgehändigt. Der jährliche Beitrag beträgt 60,00 Euro (5,00 €/Monat) und ist zu Beginn des Eintritts in den Kindergarten zu entrichten. Bei vorzeitiger Auflösung des Vertrags oder Schuleintritt wird der Betrag anteilig zurückerstattet.
2. Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die pädagogischen Mitarbeiter. Sie endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern oder eine von ihnen bevollmächtigte Person oder - bei alleingehenden Kindern- mit der Entlassung des Kindes aus der Einrichtung. Die Aufsicht über die Kinder auf dem Hin- und Rückweg, zur und von der Einrichtung obliegt allein den Eltern. Der Träger und sein Personal haben grundsätzlich ihre Pflichten erfüllt, wenn sie das Kind in der vereinbarten Weise aus der Einrichtung entlassen.

3. Sofern die Kinder von anderen Personen als den o.g. Personensorgeberechtigten abgeholt werden sollen, so sind diese vorab der Kindergartenleitung bekannt zu geben.
4. **Öffnungszeiten des Kindergartens:**
Montag – Donnerstag von 07:00 bis 15:30 Uhr
Freitag von 07:00 bis 13:00 Uhr

Folgende Buchungsangebote stehen zur Verfügung:

Kinder U3

Buchungszeitraum 30 Std (Vormittagsplatz)	125,00 €
Buchungszeitraum 35 Std. (Vormittagsplatz + 2 Nachmittage)	170,00 €
Buchungszeitraum 40 Std. (Ganztagsplatz)	195,00 €

Kinder Ü3

Buchungszeitraum 30 Std (Vormittagsplatz)	(105,00 €*)
Eigenanteil	0,00 €
Buchungszeitraum 35 Std. (Vormittagsplatz + 2 Nachmittage)	(105,00 €*) + 25,00 €
Eigenanteil	25,00 €
Buchungszeitraum 40 Std. (Ganztagsplatz)	(105,00 €*) + 50,00 €
Eigenanteil	50,00 €

*** Die Betreuungsgebühren für 6 h am Tag für Kinder ab drei Jahren werden seit Sommer 2018 durch die hessische Landesregierung übernommen.**

Wird ein Kindergartenplatz mit Nachmittagsbetreuung gebucht, so ist eine Teilnahme am gemeinsamen Mittagessen verpflichtend. Das Mittagessen wird über den Rhöner Ausbildungsverbund e.V. bezogen und kostet **zurzeit** 3,70 € pro Mahlzeit.

Die Abwicklung der Bestellung wird durch die Personensorgeberechtigten über ein Online-Buchungssystem in Eigenregie abgewickelt, ebenso die Bezahlmodalitäten.

5. Für Kinder, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde Hilders inkl. aller Ortsteile haben, gilt dieser Vertrag zunächst befristet auf 1 Jahr (Kindergartenjahr zu dem das Kind angemeldet wird). Zudem muss im Vorfeld die Stadt/Gemeinde des Wohnorts, sowie die Gemeinde Hilders ihr Einverständnis hierüber erteilen. Eine Verlängerung ist je nach Verfügbarkeit möglich.

Der Kindergarten Simmershausen ist eine Einrichtung des Kindergartenverein Simmershausen e.V.

Der Kindergarten unterstützt, ergänzt und begleitet die Eltern in ihrer Erziehungsaufgabe und Erziehungsverantwortung. Damit erfüllt der Kindergarten einen von Gesellschaft, Staat und Kirche anerkannten Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag.

Er bietet kindgemäße Bildungsmöglichkeiten an, gewährt allgemeine und individuelle erzieherische Hilfen, fördert die Persönlichkeitsentwicklung sowie soziale Verhaltensweisen. Er berät die Eltern in Erziehungsfragen. Leitziel der pädagogischen Bemühungen ist der wertorientierte, gemeinschaftsfähige, schöpferische Mensch, der sein Leben eigenverantwortlich gestalten und den Anforderungen in Familie, Staat und Gesellschaft gerecht werden kann.

Auf dieser Grundlage wird zwischen den vorgenannten Parteien folgender Betreuungsvertrag geschlossen:

- Voraussetzung für die Aufnahme sowie Grundlage für die Betreuung ist die Kostenzusage des zuständigen Kostenträgers nach Antragstellung durch den/die Personensorgeberechtigte/n, sofern die monatlichen Kindergarten-Gebühren und der jährliche Vereinsbeitrag nicht direkt von der Vertragspartei gezahlt werden.
- Der Vertrag muss spätestens 14 Tage nach Aushändigung unterschrieben der Einrichtung vorliegen.
- Der / die Personenberechtigte/n verpflichten sich, besondere mit der Aufnahme des Kindes verbundene Risiken mitzuteilen, z.B. Anfallsleiden, Stoffwechselleiden o.ä.

Die nachfolgenden Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages

- Ärztliche Bescheinigung: Der Kinderarzt bescheinigt, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist (Kindergartentauglichkeitsbescheinigung – wird vom Arzt ausgestellt)
- Lastschrift-Einzug-Ermächtigung
- Abholregelung
- Einverständniserklärung Foto-/Filmaufnahmen
- Teilnahme an externen Veranstaltungen
- Schweigepflichtentbindung
- Regelung „Alleine nach Hause“
- Einverständniserklärung zur medizinischen Betreuung
- Einverständniserklärung Zecken-Entfernung
- Notfallversorgung / Unfallversorgung
- Merkblatt Robert-Koch-Institut Infektionsschutzgesetz

- Die Einrichtung gibt Öffnungs- und Ferienzeiten rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt.
- Im Bedarfsfall kann der / die nachfolgend genannte Arzt / Ärztin im Notfall auch jede/r andere/r Arzt / Ärztin konsultiert werden:

Name

Straße

PLZ / Wohnort

Telefon

- Laut gesetzlicher Grundlage ist bei der Aufnahme in der Tageseinrichtung der Nachweis über eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsvorsorgeuntersuchung zu erbringen. Der Nachweis erfolgt mit einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung, dass einer Aufnahme aus medizinischer Sicht nichts entgegensteht. Ggf. anfallende Kosten für die ärztliche Bescheinigung tragen die Personensorgeberechtigten.
- Abwesenheit des Kindes durch Krankheit oder sonstige Gründe: Bei einer meldepflichtigen Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz hat das Kind der Einrichtung fern zu bleiben bis per ärztlicher Unbedenklichkeitsbescheinigung eine Inkubation unmöglich ist. Siehe hierzu die Anlage des Robert-Koch-Instituts. Leidet ein Kind an einer sonstigen ansteckenden Krankheit (z.B. grippaler Infekt), hat das Kind der Einrichtung ebenfalls fern zu bleiben bis die Inkubation (Ansteckung) anderer Kinder, anderer Eltern und des Betreuungspersonals ausgeschlossen ist. Längeres Fernbleiben aus sonstigen Gründen sollte der Einrichtung umgehend mitgeteilt werden.
- Der/die Personenberechtigte/n verpflichten sich, der Einrichtung die für die Förderung und Betreuung wesentlichen Veränderungen im persönlichen Lebensbereich sowie in der medizinischen Versorgung unverzüglich mitzuteilen.
- Gemäß den Vorgaben durch den Kostenträger verpflichtet / verpflichten sich der/die Personenberechtigte/n, je Monat dem Träger des Kindergarten Simmershausen die ggf. monatlich anfallende Kindergartengebühr zu erstatten sowie den einmal jährlich anfallenden Vereinsbeitrag.
- Die Haftung des Trägers für Personen- und Sachschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie erstreckt sich nicht auf Geld, Schmuck, sonstige Wertgegenstände sowie auf persönliche Gegenstände.
- Der Vertrag endet spätestens mit dem Schuleintritt des Kindes
- Der Vertrag ist von beiden Seiten mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende kündbar.
- Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere eine schwerwiegende Vertragsverletzung, die der kündigenden Vertragspartei ein Festhalten am Vertrag unzumutbar macht. Die Kündigung muss schriftlich und unter Angabe des Kündigungsgrundes innerhalb von 2 Wochen nach Kenntnis des Kündigungsgrundes erfolgen.
- Der Vertrag erlischt, wenn keine gültige Kostenzusage besteht.

Mit der geleisteten Unterschrift erkenne/n ich/wir den Kindergartenverein Simmershausen e.V. an und bestätigen den geschlossenen Betreuungsvertrag

Ort / Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Ort / Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Ort / Datum

Unterschrift Träger / Trägervertreter

Ermächtigung zum Einzug von Forderungen durch Lastschrift

Zahlungsempfänger Kindergartenverein Simmershausen e.V.
PLZ Ort / Ortsteil 36115 Hilders - Simmershausen

für Einrichtung Kindergarten Simmershausen
Anschrift An der Kirche 1
PLZ Ort / Ortsteil 36115 Hilders - Simmershausen

Kontoinhaber

Name _____

Anschrift _____

PLZ Ort / Ortsteil _____

Hiermit ermächtige/n ich/wir Sie widerruflich, den von mir/uns zu entrichtenden Kindergartenbeitrag / Vereinsbeitrag bei Fälligkeit zu Lasten meines / unseres nachstehenden Kontos per Lastschrift einzuziehen.

IBAN _____

BIC _____

Wenn das Konto nicht die erforderliche Deckung aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung.

Ort, Datum

Unterschrift des Kontoinhabers

Abholregelung

Name, Vorname des Kindes _____

Geburtsdatum _____

Folgende Personen, außer den vorliegenden Personensorgeberechtigten, sind weiterhin berechtigt, das Kind aus dem Kindergarten abzuholen:

Nr	Name, Vorname	Nähere Bezeichnung (z.B. Opa, Oma, Tante, Onkel usw.)
1.		
2.		
3.		

Ort / Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Ort / Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Ort / Datum

Unterschrift Kindergartenleitung

Einverständniserklärung zu Foto-/Filmaufnahmen

- Wir / ich erkläre(n) uns/mich damit einverstanden, dass unsere Tochter / unser Sohn

(Vorname, Name)

im Rahmen von Veranstaltungen des Kindergartens (KiGa-Feste, Projekte, Wanderungen / Ausflüge und dergleichen) aufgenommen bzw. abgebildet und in den Räumen des Kindergartens, im Internet bzw. in der Presse im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Kindergartenvereins Simmershausen e.V. veröffentlicht werden darf, um die Aktivitäten der Einrichtung darzustellen.

Das Foto- und Bildmaterial steht dem Kindergartenverein Simmershausen e.V. kostenlos zur Verfügung.

- Wir / ich möchte(n) keine Veröffentlichung des Namens unserer Tochter / unseres Sohn

Die Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

Ort / Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Ort / Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Ort / Datum

Unterschrift Kindergartenleitung

Einverständniserklärung zur Teilnahme an externen Veranstaltungen

Name, Vorname des Kindes _____

Geburtsdatum _____

Hiermit erkläre ich / erklären wir uns damit einverstanden, dass mein / unser Kind an mit der Förderung im Kindergarten verbundenen externen Veranstaltungen teilnimmt (z.B. Ausflüge wie Zoobesuch, Einkaufen, Spaziergänge, Besichtigungen).

Ferner erkläre ich / erklären wir uns damit einverstanden, dass mein / unser Kind - falls im Rahmen der externen Veranstaltung erforderlich - öffentliche Verkehrsmittel/ Privat-PKWs der Erzieherinnen oder anderer Eltern nutzen darf. In allen Fällen in Begleitung der Erzieherinnen des Kindergarten Simmershausen.

Ort / Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Ort / Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Ort / Datum

Unterschrift Kindergartenleitung

Einverständniserklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht

Name, Vorname des Kindes _____

Geburtsdatum _____

Damit Ihrem Kind ein guter Übergang vom Kindergarten in die Schule ermöglicht werden kann ist es erforderlich, dass zwischen dem Kindergarten und der Schule ein enger Kontakt herrscht. Dafür ist ein Informationsaustausch über Ihr Kind zwischen dem Kindergarten und der Schule wichtig. Dazu muss der Kindergarten jedoch gegenüber der Schule von der Schweigepflicht entbunden werden.

Ich gebe / wir geben mein/unser Einverständnis, dass der Kindergarten Simmershausen gegenüber der Schule von der Schweigepflicht entbunden wird.

Ort / Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Ort / Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Ort / Datum

Unterschrift Kindergartenleitung

Erklärung über die Aufsichtspflicht bei selbstständigem Nachhauseweg

Bei alleingehenden Kindern sollen Eltern und pädagogische Mitarbeiter übereinstimmend der Meinung sein, dass das Kind nach seinem Entwicklungsstand in der Lage ist, den Heimweg allein zurückzulegen.

Hiermit bestätigen wir, dass mein / unser Kind

Name, Vorname des Kindes _____

Geburtsdatum _____

alleine nach Hause gehen darf.

Die Information über die Aufsichtspflicht (siehe Hinweise, Seite 2, Punkt 2) auf dem Nachhauseweg haben wir zur Kenntnis genommen.

Ort / Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Ort / Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Ort / Datum

Unterschrift Kindergartenleitung

Einverständniserklärung zur medizinischen Betreuung / Medikamentengabe

Ich bin / wir sind damit einverstanden, dass meinem / unserem Kind

Name, Vorname des Kindes _____

Geburtsdatum _____

die nachfolgend aufgeführten, vom Arzt verordneten Medikamente, verabreicht werden:

Medikament 1	
Dosierung	
Medikament 2	
Dosierung	
Medikament 3	
Dosierung	

Die Beschreibung (Beipackzettel) des Medikaments / der Medikamente ist im Original bzw. in Kopie beigelegt.

Ort / Datum Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Ort / Datum Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Ort / Datum Unterschrift Kindergartenleitung

Einverständniserklärung zur Zeckenentfernung

Ich bin / wir sind damit einverstanden, dass meinem / unserem Kind

Name, Vorname des Kindes _____

Geburtsdatum _____

nach einem Zeckenstich die Zecke entfernt werden darf.

Das frühzeitige Entfernen der Zecke ist von großer Bedeutung. Die Gesundheit wird durch eine fachgerechte Zeckenentfernung, d. h. mit einem Verfahren, bei dem der Zeckenkörper nicht gequetscht wird, nicht geschädigt. Die Gesundheit kann schädigen, wer eine längere Infektionszeit bis hin zum Arzt riskiert, wenn die Zecke entdeckt und nicht entfernt wird.

Verfahrensweise bei Einwilligung:

- Die Zecke wird durch die Erzieherinnen schnellstmöglich entfernt. Erforderlichenfalls wird das Kind von einem Mitarbeiter ärztlicher Behandlung zugeführt.
- Die Stelle wird mit einem wasserfesten Stift markiert, sodass die Hautstelle nach fünf Tagen bis ca. vier Wochen lang beobachtet werden kann.
- Die Personensorgeberechtigte/n werden entsprechend informiert

Liegt keine Einwilligung vor

- Unverzügliche Information der Personensorgeberechtigten mit der Aufforderung, die Zecke umgehend selbst zu entfernen oder durch Dritte entfernen zu lassen

Ort / Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Ort / Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Ort / Datum

Unterschrift Kindergartenleitung

Notfallversorgung / Unfallversorgung

Name, Vorname des Kindes _____

Geburtsdatum _____

Notfallversorgung

Beschreibung des Notfalls:

Falls dieser bei meinem / unserem Kind auftritt, sollen die Mitarbeiter der Einrichtung folgende Maßnahme ergreifen:

Verabreichung des Medikaments	
In der Dosierung (Zeitangabe)	

Gegebenenfalls Hinzuziehung eines Notarztes bzw. Einweisung / Einlieferung Krankenhaus
Sofortige Benachrichtigung des/der Personensorgeberechtigten

Unfallversorgung

Bei Unfällen werden die/der Personensorgeberechtigte/n unverzüglich informiert. Über die Hinzuziehung eines Arztes entscheiden die Mitarbeiter. Erforderlichenfalls wird das Kind von einem Mitarbeiter ärztlicher Behandlung zugeführt.

Ort / Datum

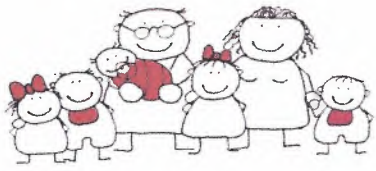
Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Ort / Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Ort / Datum

Unterschrift Kindergartenleitung



Merkblatt des Robert-Koch-Institut

BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dann noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule oder andere GE gehen darf, wenn

- es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dazu gehören Diphtherie, Cholera, Typhus, ansteckungsfähige Lungentuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden)
- eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann**, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
- ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
- es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich.

Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder "fliegende" Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen). Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind **zu Hause bleiben** oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten.

Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die "**Ausscheider**" von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, {Röteln}, Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben.

Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter:

www.impfen-info.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt.

Hier nochmal eine Übersicht über verschiedene Erkrankungen und daraus resultierende Verhaltensweisen:

Tabelle1: Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

- ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)
- ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- bakterieller Ruhr (Shigellose)
- Cholera
- Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird
- Diphtherie
- durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)
- Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
- infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren)
- Keuchhusten (Pertussis)
- Kinderlähmung (Poliomyelitis)
- Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)
- Krätze (Skabies)
- Masern
- Meningokokken-Infektionen
- Mumps
- Pest
- Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium Streptococcus pyogenes
- Typhus oder Paratyphus
- Windpocken (Varizellen)
- virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Ausscheidung folgender Krankheitserreger

- Cholera-Bakterien
- Diphtherie-Bakterien
- EHEC-Bakterien
- Typhus- oder Paratyphus-Bakterien
- Shigellenruhr-Bakterien

Tabelle 3: Besuchsverbot und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft

- ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- bakterielle Ruhr (Shigellose)
- Cholera
- Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird
- Diphtherie
- durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)
- Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
- Kinderlähmung (Poliomyelitis)

- Masern
- Meningokokken-Infektionen
- Mumps
- Pest
- Typhus oder Paratyphus
- virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)

Ort / Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Ort / Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r